Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Postfach 90 03 54 \cdot 99106 Erfurt

An die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter (VLÜÄ) der Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaats Thüringen Ihr/e Ansprechpartner/in: Herr Dr. Elschner

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57-3811510 Telefax +49 (361) 57-3811800

Tierseuchen@ tmasgff.thueringen.de

Ihr Zeichen:

nachrichtlich:

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abt. 2 und 5

TMIL

TMUEN

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben) 51-2515/9-12-150492/2016

Tierseuchenbekämpfung
Feststellung der Geflügelpest bei Wildvögeln und Hausgeflügel mit
HPAIV H5N8 - weitere Schutzmaßnahmen

Erlass des TMASGFF vom 11. November 2016

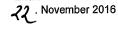
2. Änderung zu **Ziffer 3** – Geflügelmärkte und -Ausstellungen

Im Hinblick auf die Durchführung von Geflügel-Ausstellungen in Thüringen erfolgt eine Ergänzung und Klarstellung. **Ziffer 3** des o.g. Erlasses erhält folgende Fassung:

1. Geflügelmärkte und -Ausstellungen

Für die Durchführung von Geflügelmärkten und -ausstellungen ist Folgendes zu beachten:

- a) In Risikogebieten (**Anlage 1**) dürfen keine Geflügelausstellungen oder Geflügel-Veranstaltungen ähnlicher Art durchgeführt werden. Hierzu zählen nicht die Gebiete mit Aufstallungspflicht in geflügeldichten Regionen (3km Radius um Betriebe ab 1.000 Stück Geflügel).
- b) Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder getauscht wird, sind bis auf Widerruf verboten
- c) <u>Überregionale</u> Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art sind bis auf Widerruf verboten. Als einzige Ausnahme sind reine Taubenausstellungen (ausschließlich Tauben werden zur Schau gestellt) erlaubt.
- d) In Gebieten außerhalb der in Anlage 1 bezeichneten Regionen werden Geflügelausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art zu Schauzwecken bei Durchführung in geschlossenen Räumen als regionale Veranstaltung erlaubt, soweit die aufgestellten Vögel vor der jeweiligen Veranstaltung in Beständen gehalten worden sind, die





Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Werner-Seelenbinder-Straße 6 99096 Erfurt

www.thueringer-sozialministerium.de

E-Mail-Adressen dienen im TMASGFF nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

- 1. in dem Kreis oder in der kreisfreien Stadt (Kreis) gelegen sind, in dem die jeweilige Veranstaltung stattfindet, oder
- 2. in einem Kreis gelegen ist, der an einen Kreis im Sinne der Nummer 1 angrenzt.
- Die teilnehmenden Tiere sind vor und nach der Veranstaltung klinisch zu untersuchen.
- e) Wassergeflügel darf auf der Veranstaltung nur aufgestellt werden, soweit Nachweise über Ergebnisse zur virologischen Untersuchung auf HPAI nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 Geflügelpest-Verordnung oder eine amtliche Bestätigung nach § 7 Absatz 3 Satz 2 Geflügelpest-Verordnung mitgeführt werden.
- f) Bei Ausstellung von Geflügel mit Herkunft aus Risikogebieten (Anlage 1) sind die Tiere unmittelbar vor dem Verbringen zur Veranstaltung, längstens einen Tag vor Beginn der Veranstaltung, im Herkunftsbestand klinisch tierärztlich zu untersuchen. Der Nachweis über diese tierärztliche Untersuchung im Bestand, dass keinerlei Krankheitsanzeichen vorliegen, ist dem Veranstalter vorzulegen.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Im Auftrag

Dr. Michael Elschner

Referatsleiter